BERICHT

über die

PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
und
DER RECHNUNGSPRÜFUNG

zum 31. Dezember 2025
des Vereins

ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung

Wien, am 25. September 2026

RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1030 Wien I Landstraßer Hauptstraße 9/20 I www.rw-tax.at I office@rw-tax.at I +43 1 2261011
FN 572534 m I Handelsgericht Wien I UID-Nr: ATU77941435 I WT-Code: 807863
Waldviertler Sparkasse Bank AG I IBAN: AT47 2027 2000 0095 9007 I BIC: SPZWAT2125X

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 3

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 4

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss 4
Erteilte Auskünfte 4
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 4

4. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 5

5. Bericht über die Rechnungsprüfung **9**

BEILAGENVERZEICHNIS **Beilage**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Bilanz zum 31. Dezember 2025 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2025 II
Anhang für das Rechnungsjahr 2025 III
Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025 (Kontendetails) IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Leitungsorgans
und der Geschäftsführung des Vereins
ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung,
Schiltern

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des Vereins

ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung, Schiltern
(im Folgenden auch kurz „Verein" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden mittels Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. November 2025 zum Abschlussprüfer des Vereins bestellt. Unter Bezugnahme auf Rz 20 des Fachgutachtens „Prüfung von Vereinen" des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen iVm § 22 Abs 2 VerG kann der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernehmen. Der Verein, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns den Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB und über die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, für den die Vorschriften zur Rechnungslegung des §§ 22 Abs. 2 VerG („großer Verein") unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich sind.

Die Vereinsstatuten sehen keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans (§ 5 Abs. 4 VerG) vor.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine gesetzliche Abschlussprüfung, ergänzt um die vereinsspezifischen Besonderheiten der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs 2 und 3 VerG).

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine

absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Ebenso wie bei der Abschlussprüfung lässt sich bei der Rechnungsprüfung aus denselben oben angeführten Gründen eine absolute Sicherheit nicht erreichen, weshalb das unvermeidbare Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Rechnungslegung oder eine nicht statutengemäße Verwendung von Mitteln unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung von Mai bis September 2026 – mit Unterbrechungen - in den Räumen des Vereins sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Harald Reiter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Unter Bezugnahme auf Rz 20 des Fachgutachtens „Prüfung von Vereinen“ des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen iVm § 22 Abs 2 VerG kann der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer als integrierten Bestandteil der Abschlussprüfung übernehmen, weshalb die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 275 Abs. 2 UGB nur einmal zur Anwendung kommen. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und dem Abschluss- und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Jegliche Haftung gegenüber Dritten, denen der Bericht ohne unsere Kenntnis oder Zustimmung weitergegeben wird, ist ausgeschlossen.

Der Bericht ist für die zu Beginn des Berichts genannten Adressaten bestimmt und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die wir auch an Bedingungen knüpfen dürfen, an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in Beilage III (Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses) enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung in diesem Erläuterungsteil.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellen wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der Geschäftsführer sowie die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise.

Eine von der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS 2 UND ABS 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUM JAHRESABSCHLUSS

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Vereins ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung, Wien bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes sowie den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES LEITUNGSORGANS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes sowie den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Vereinstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtiget, entweder den Verein zu liquidieren oder die Vereinstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen

Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um die Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungs-methoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die

Abkehr des Vereins von der Fortführung der Vereinstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 25. September 2026

RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Harald Reiter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk dürfen nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung, für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

VERANTWORTUNG DES LEITUNGSORGANS FÜR DIE FINANZGEBARUNG

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet und die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

VERANTWORTUNG DES RECHNUNGSPRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

GRUNDLAGE FÜR DIE BEURTEILUNG

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungslegungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden.

Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, sind nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

BEURTEILUNG DER FINANZGEBARUNG

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, kamen nicht vor. Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unseren Bestätigungsvermerk.

Wien, 25. September 2026

RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Harald Reiter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Berichts über die Rechnungsprüfung darf nur gemeinsam mit dem Jahresabschluss samt unserem Bestätigungsvermerk in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	20.233,20	25.130,40
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen	12.355,06	5.347,73
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	90.208,92	106.968,96
3. geleistete Anzahlungen	840,00	0,00
	103.403,98	112.316,69
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	125.494,84	125.494,84
	249.132,02	**262.941,93**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.855,05	14.611,31
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	102.057,18	80.116,00
davon sonstige	*102.057,18*	*80.116,00*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	220.828,51	88.572,93
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
	339.740,74	183.300,24
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	379.041,69	634.113,72
	718.782,43	**817.413,96**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**12.345,14**	**10.776,89**
Summe Aktiva	**980.259,59**	**1.091.132,78**

Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Vereinskapital	121.495,99	247.114,94
2. Rücklagen	450.000,00	450.000,00
	571.495,99	**697.114,94**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.395,28	6.638,00
2. sonstige Rückstellungen	247.723,15	210.113,87
	255.118,43	**216.751,87**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	283,32	34,80
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*283,32*	*34,80*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.420,66	57.745,56
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*32.420,66*	*57.745,56*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
3. sonstige Verbindlichkeiten	77.687,19	98.354,61
davon aus Steuern	*14.811,11*	*20.964,39*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*50.561,83*	*48.776,14*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*77.687,19*	*98.354,61*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
	110.391,17	**156.134,97**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*110.391,17*	*156.134,97*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**43.254,00**	**21.131,00**
Summe Passiva	**980.259,59**	**1.091.132,78**

		2025 EUR	2024 EUR
1.	**Vereinseinnahmen**		
	a) Mitgliedsbeiträge	581.003,50	567.139,60
	b) Spenden	1.236.829,21	1.182.567,30
	c) Großspenden	246.100,00	246.100,00
	d) Subventionen	29.514,42	28.599,99
	e) sonstige Zuwendungen	88.400,00	86.600,00
	f) andere sonstige Einnahmen	914.310,82	1.070.171,77
		3.096.157,95	**3.181.178,66**
2.	**Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke**		
	a) Aufwand für satzungsmäßige Aufgabenerfüllung	**-286.402,01**	**-290.063,78**
3.	**Verwaltungsausgaben**		
	a) Löhne	-236.148,84	-221.046,69
	b) Gehälter	-1.650.926,17	-1.560.071,59
	c) soziale Aufwendungen	-547.193,79	-564.599,49
	aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-29.799,69	-27.893,52
	bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-510.041,00	-525.650,13
		-2.434.268,80	**-2.345.717,77**
4.	**Abschreibungen**		
	a) auf Sachanlagen	**-37.702,49**	**-38.413,07**
5.	**sonstige Aufwendungen**	**-470.682,21**	**-463.651,28**
6.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 5**	**-132.897,56**	**43.332,76**
7.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**9.704,84**	**21.934,71**
8.	**Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)**	**9.704,84**	**21.934,71**
9.	**Steuern vom Einkommen**	**-2.426,23**	**-5.483,72**
10.	**Jahresfehlbetrag/-überschuss**	**-125.618,95**	**59.783,75**

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 22 Abs. 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 190 bis 193 Abs. 1, 193 Abs. 3 bis 216, 222 bis 234, 236 bis 240 sowie 242 Abs. 2 bis 4 UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	2,50 - 10,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
technische Anlagen	3,00 - 8,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 25,00

Vom Wahlrecht der degressiven Abschreibung wurde Gebrauch gemacht.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche sonstige Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Zur Erhöhung der Aussagekraft wurden im Posten Forderungen gegen verbundene Unternehmen Werte in Höhe von EUR 102.057,18 einbezogen, die im Vorjahr noch unter den Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen ausgewiesen waren. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2025	Zugänge	1.1.2025	Abschreibungen	Abgänge	1.1.2025
	31.12.2025	Abgänge	31.12.2025	Zuschreibungen		31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	49.595,33	0,00	24.464,93	4.897,20	0,00	25.130,40
	49.595,33	0,00	29.362,13	0,00		20.233,20
Sachanlagen						
technische Anlagen	33.905,67	13.670,00	28.557,94	6.662,67	0,00	5.347,73
	47.575,67	0,00	35.220,61	0,00		12.355,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	238.879,21	9.382,58	131.910,25	26.142,62	8.185,22	106.968,96
	240.076,57	8.185,22	149.867,65	0,00		90.208,92
geleistete Anzahlungen	0,00	840,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	840,00	0,00	0,00	0,00		840,00
	272.784,88	23.892,58	160.468,19	32.805,29	8.185,22	112.316,69
	288.492,24	8.185,22	185.088,26	0,00		103.403,98
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	132.000,00	0,00	6.505,16	0,00	0,00	125.494,84
	132.000,00	0,00	6.505,16	0,00		125.494,84
Summe Anlagenspiegel	454.380,21	23.892,58	191.438,28	37.702,49	8.185,22	262.941,93
	470.087,57	8.185,22	220.955,55	0,00		249.132,02

Eigenkapital

1. Vereinskapital

Vereinskapital zum 01.01.2025	247.114,94
Jahresergebnis	-125.618,95
Vereinskapital zum 31.12.2025	121.495,99

2. Rücklagen

Statutenmäßige Rücklagen	0,00
- Davon gewidmet	0,00
Sonstige Rücklagen	450.000,00
- Davon gewidmet	0,00

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen (Deckungsrückstellung für den Pensionierungsfall) auf Basis eines Abzinsungssatzes von 1 % (Vorjahr 1 %) sowie des gesetzlichen Pensionsantrittsalters gebildet. Der gewählte Abzinsungssatz leitet sich - in Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) - vom voraussichtlichen aktuellen Stichtagszinssatz ab: Der Effektivzinssatz beträgt 1% (gerundet) und errechnet sich aus folgenden Parametern: Stichtagszins mit Restlaufzeit von 15 Jahren betrug zum 31.12.2025 2,06% und die künftig erwartete Gehaltssteigerung liegt bei rund 2 %. Es wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt, da kaum eine Fluktuation zu verzeichnen ist.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2025 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen				
Rückstellung für Abfertigungen	6.638,00	0,00	757,28	7.395,28
sonstige Rückstellungen				
Rückstellung für Urlaube	122.859,00	122.859,00	110.928,07	110.928,07
Rückstellung für Gutstunden	3.727,00	3.727,00	7.884,77	7.884,77
Rückstellung für Sonstiges	64.227,87	400,00	45.882,44	109.710,31
Rückstellung für Wirtschaftsprüfung	9.600,00	9.600,00	9.400,00	9.400,00
Rückstellung für Steuerberatung	2.500,00	2.500,00	1.800,00	1.800,00
Rückstellung für Behindertenausgleichstaxe	7.200,00	7.200,00	8.000,00	8.000,00
	210.113,87	146.286,00	183.895,28	247.723,15
Summe Rückstellungen	216.751,87	146.286,00	184.652,56	255.118,43

Zusammensetzung der Rückstellung für Sonstiges:

	2025	2024
Rückstellung für Kommunalsteuerverfahren *)	109.310,31	63.827,87
Rückstellung für Spendengütesiegel	400,00	400,00
	109.710,31	64.227,87

*) Ergänzung zu Postition Rückstellung für Kommunalsteuerverfahren:
In den sonstigen Rückstellungen ist eine Rückstellung für eine allfällige Nachzahlung der Kommunalsteuer 2023 bis 2025 enthalten. Es handelt sich hierbei um ein laufendes VwGH-Verfahren und es wurde aus Gründen der unternehmerischen Vorsicht die Rückstellung in Höhe des absoluten Worst-Case gebildet. Aus Sicht der rechtsfreundlichen Vertretung bestehen durchaus realistische Erfolgsaussichten für einen positiven Ausgang des Verfahrens.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufwand für Werbung

sonstige Webeaufwendungen	77.800,26
Bildungs- und Informationsaufwendungen	63.733,30
	141.533,56

Sonstige Angaben

Angaben über Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Vielfalt erleben GmbH	Langenlois	109.566,48	100	-15.696,80	31.12.2025

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen tätig:

Geschäftsführer Volker Plass

Geschäftsführer Stellvertreter Bernd Kajtna

Obfrau Univ.Doz. Mag. Dr. Christine Jasch

Obfrau Stellvertreter Dr. Matthias Kopetzky (ab 20.10.2025)
Obfrau Stellvertreter Mag. Thomas Mördinger (Funktion zurückgelegt mit 30.07.2025)

Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung beliefen sich auf EUR 180.742,05 (Vorjahr: EUR 175.061,30). An ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands beliefen sich auf EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00). An ehemalige Mitglieder des Vorstands wurden EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) ausbezahlt. Sämtliche Vorstandsmitglieder erbringen ihre Leistung unentgeltlich.

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 39 Arbeitnehmer (Vorjahr: 38 Arbeitnehmer) beschäftigt.

Digital signiert von
18c78deb-7d2f-43f1-b4cd-bb28fe94e92a
DN: cn=18c78deb-7d2f-43f1-b4cd-bb28fe94e92a
Datum: 2026.09.22 11:05:50 +02'00'

Unterzeichner Volker Plass
Datum und Uhrzeit 06.09.2026, 13:07 (GMT+02:00)
ID Austria
Dieses Dokument ist digital signiert
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at

.....
Datum, Unterschrift der vertretungsbefugten Organe

		Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Stand 1.1.2025	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 1.1.2025	Stand 31.12.2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A.	Anlagevermögen												
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.	Software	49.595,33	0,00	0,00	0,00	49.595,33	24.464,93	4.897,20	0,00	0,00	29.362,13	25.130,40	20.233,20
II.	Sachanlagen												
1.	technische Anlagen	33.905,67	13.670,00	0,00	0,00	47.575,67	28.557,94	6.662,67	0,00	0,00	35.220,61	5.347,73	12.355,06
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	238.879,21	9.382,58	8.185,22	0,00	240.076,57	131.910,25	26.142,62	0,00	8.185,22	149.867,65	106.968,96	90.208,92
3.	geleistete Anzahlungen	0,00	840,00	0,00	0,00	840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	840,00
		272.784,88	23.892,58	8.185,22	0,00	288.492,24	160.468,19	32.805,29	0,00	8.185,22	185.088,26	112.316,69	103.403,98
III.	Finanzanlagen												
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	132.000,00	0,00	0,00	0,00	132.000,00	6.505,16	0,00	0,00	0,00	6.505,16	125.494,84	125.494,84
		454.380,21	**23.892,58**	**8.185,22**	**0,00**	**470.087,57**	**191.438,28**	**37.702,49**	**0,00**	**8.185,22**	**220.955,55**	**262.941,93**	**249.132,02**

Aktiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software				
115 Lizenzen	0,00	0,0	1.784,40	0,2
120 Software	20.233,20	2,1	23.346,00	2,1
	20.233,20	2,1	25.130,40	2,3
II. Sachanlagen				
1. technische Anlagen				
630 Ausstattung EDV	12.355,06	1,3	5.347,73	0,5
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
282 Ausstattung Schaugarten	61.962,14	6,3	64.814,53	5,9
610 Ausstattung Räume Obere Straße 40	2.150,00	0,2	3.361,29	0,3
613 Ausstattung Büro Schönbrunner Straße 100	3.265,33	0,3	4.897,99	0,5
615 Ausstattung Samenarchiv	11.357,15	1,2	15.523,04	1,4
617 Ausstattung Gärten	10.187,84	1,0	15.231,99	1,4
618 Ausstattung Räume Obere Straße 45	586,46	0,1	1.040,12	0,1
680 Kunstgegenstände	700,00	0,1	2.100,00	0,2
690 geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0
	90.208,92	9,2	106.968,96	9,8
3. geleistete Anzahlungen				
700 Geleistete Anzahlungen für Anlagen	840,00	0,1	0,00	0,0
	103.403,98	10,6	112.316,69	10,3
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
800 Beteiligung an verbundenen Unternehmen	125.494,84	12,8	125.494,84	11,5
	249.132,02	**25,4**	**262.941,93**	**24,1**
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.163,05	1,2	10.633,31	1,0

Aktiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%
2010 Forderungen Seminare	4.692,00	0,5	3.978,00	0,4
	16.855,05	1,7	14.611,31	1,3
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen				
2894 Verrechnungskonto Vielfalt erleben GmbH	102.057,18	10,4	80.116,00	7,3
davon sonstige				
2894 Verrechnungskonto Vielfalt erleben GmbH	*102.057,18*	*10,4*	*80.116,00*	*7,3*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Sonstige Forderungen	220.828,51	22,5	88.572,93	8,1
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
	339.740,74	34,7	183.300,24	16,8
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Handkassa	744,31	0,1	1.313,61	0,1
2801 Paypal	1.939,01	0,2	1.348,77	0,1
2806 Stripe	2.758,77	0,3	905,86	0,1
2813 Kremser Bank 9513 AN Landingpages	2.252,32	0,2	2.723,91	0,3
2822 Kremser Bank 0122 AN HAUPTKONTO	44.741,05	4,6	95.618,27	8,8
2833 Kremser Bank 633 AN Mitgliedsbeiträge und Dauerspender	9.114,14	0,9	11.291,00	1,0
2858 Kremser Bank 3600 0311 Festgeldkonto	300.235,63	30,6	501.365,62	46,0
2891 Kremser Bank 8291 AN Einmalspenden Erlagscheine	17.256,46	1,8	19.546,68	1,8
	379.041,69	38,7	634.113,72	58,1
	718.782,43	**73,3**	**817.413,96**	**74,9**
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 ARA	**12.345,14**	**1,3**	**10.776,89**	**1,0**
Summe Aktiva	**980.259,59**	**100,0**	**1.091.132,78**	**100,0**

Passiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%
A. Eigenkapital				
I. Vereinsvermögen				
1. Vereinskapital				
Vereinskapital zu Beginn des Geschäftsjahres				
9000 Kapital	155.287,77	15,8	155.287,77	14,2
9380 Gewinn- oder Verlustvortrag	91.827,17	9,4	32.043,42	2,9
	247.114,94	25,2	187.331,19	17,2
Jahresergebnis				
9370 Jahresgewinn	0,00	0,0	59.783,75	5,5
9371 Jahresverlust	-125.618,95	-12,8	0,00	0,0
	-125.618,95	-12,8	59.783,75	5,5
Nettovereinsvermögen	121.495,99	12,4	247.114,94	22,7
2. Rücklagen				
Sonstige Rücklagen				
9320 Gewinnrücklage, freie	450.000,00	45,9	450.000,00	41,2
	571.495,99	**58,3**	**697.114,94**	**63,9**
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
3000 Rückstellung für Abfertigungen	7.395,28	0,8	6.638,00	0,6
2. sonstige Rückstellungen				
3001 Rückstellung für Urlaube	110.928,07	11,3	122.859,00	11,3
3002 Rückstellung für Gutstunden	7.884,77	0,8	3.727,00	0,3
3004 Rückstellung für Sonstiges	109.710,31	11,2	64.227,87	5,9
3005 Rückstellung für Wirtschaftsprüfung	9.400,00	1,0	9.600,00	0,9
3006 Rückstellung für Steuerberatung	1.800,00	0,2	2.500,00	0,2
3007 Rückstellung für Behindertenausgleichstaxe	8.000,00	0,8	7.200,00	0,7
	247.723,15	25,3	210.113,87	19,3
	255.118,43	**26,0**	**216.751,87**	**19,9**
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3102 Verrechnung Visa Business Card	283,32	0,0	34,80	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3102 Verrechnung Visa Business Card	*283,32*	*0,0*	*34,80*	*0,0*

Passiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Inland und EU	32.420,66	3,3	57.745,56	5,3
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Inland und EU	*32.420,66*	*3,3*	*57.745,56*	*5,3*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3540 Verrechnung Finanzamt	14.041,67	1,4	14.508,59	1,3
3592 Verrechnung Kommunalsteuer Gemeinde Langenlois	769,44	0,1	6.455,80	0,6
3600 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	50.561,83	5,2	48.266,10	4,4
3630 Verbindlichkeiten übrige ÖGK n. n.gesch.SV	0,00	0,0	510,04	0,1
3690 Zufallsguthaben Kunden	2.210,50	0,2	210,50	0,0
3691 Guthaben Seminare	194,00	0,0	706,00	0,1
3700 Verrechnung Löhne und Gehälter	7.285,40	0,7	1.577,34	0,1
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	2.624,35	0,3	26.120,24	2,4
	77.687,19	7,9	98.354,61	9,0
davon aus Steuern				
3540 Verrechnung Finanzamt	*14.041,67*	*1,4*	*14.508,59*	*1,3*
3592 Verrechnung Kommunalsteuer Gemeinde Langenlois	*769,44*	*0,1*	*6.455,80*	*0,6*
	14.811,11	*1,5*	*20.964,39*	*1,9*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
3600 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	*50.561,83*	*5,2*	*48.266,10*	*4,4*
3630 Verbindlichkeiten übrige ÖGK n.n. gesch.SV	*0,00*	*0,0*	*510,04*	*0,1*
	50.561,83	*5,2*	*48.776,14*	*4,5*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3540 Verrechnung Finanzamt	*14.041,67*	*1,4*	*14.508,59*	*1,3*
3592 Verrechnung Kommunalsteuer Gemeinde Langenlois	*769,44*	*0,1*	*6.455,80*	*0,6*
3600 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	*50.561,83*	*5,2*	*48.266,10*	*4,4*
3630 Verbindlichkeiten übrige ÖGK n.n. gesch.SV	*0,00*	*0,0*	*510,04*	*0,1*
3690 Zufallsguthaben Kunden	*2.210,50*	*0,2*	*210,50*	*0,0*
3691 Guthaben Seminare	*194,00*	*0,0*	*706,00*	*0,1*
3700 Verrechnung Löhne und Gehälter	*7.285,40*	*0,7*	*1.577,34*	*0,1*
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	*2.624,35*	*0,3*	*26.120,24*	*2,4*
	77.687,19	*7,9*	*98.354,61*	*9,0*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
	110.391,17	**11,3**	**156.134,97**	**14,3**

Passiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3102 Verrechnung Visa Business Card	*283,32*	*0,0*	*34,80*	*0,0*
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Inland und EU	*32.420,66*	*3,3*	*57.745,56*	*5,3*
3540 Verrechnung Finanzamt	*14.041,67*	*1,4*	*14.508,59*	*1,3*
3592 Verrechnung Kommunalsteuer Gemeinde Langenlois	*769,44*	*0,1*	*6.455,80*	*0,6*
3600 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	*50.561,83*	*5,2*	*48.266,10*	*4,4*
3630 Verbindlichkeiten übrige ÖGK n.n.gesch. SV	*0,00*	*0,0*	*510,04*	*0,1*
3690 Zufallsguthaben Kunden	*2.210,50*	*0,2*	*210,50*	*0,0*
3691 Guthaben Seminare	*194,00*	*0,0*	*706,00*	*0,1*
3700 Verrechnung Löhne und Gehälter	*7.285,40*	*0,7*	*1.577,34*	*0,1*
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	*2.624,35*	*0,3*	*26.120,24*	*2,4*
	110.391,17	*11,3*	*156.134,97*	*14,3*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
3900 Passive Rechnungsabgrenzung	**43.254,00**	**4,4**	**21.131,00**	**1,9**
Summe Passiva	**980.259,59**	**100,0**	**1.091.132,78**	**100,0**

	2025 EUR	2024 EUR
1. Vereinseinnahmen		
a) Mitgliedsbeiträge		
4101 Erlöse Mitgliedsbeiträge	581.003,50	567.139,60
b) Spenden		
4104 Spenden Vertrag Obst-Patenschaft	144.150,50	125.807,50
4105 Spenden aus Überzahlung Mitgliedsbeiträge	9.149,03	9.232,50
4106 Spenden Kranzspende	1.051,50	2.330,00
4107 Spenden Vertrag Förderer der Vielfalt	492.099,81	451.775,41
4108 Spenden aus Spendenaufrufen	536.373,37	538.551,89
4109 Spenden Vertrag Paradeiserpaten	54.005,00	54.850,00
4186 Erlöse Mahngebühren	0,00	20,00
	1.236.829,21	1.182.567,30
c) Großspenden		
4100 Erlöse Großspenden	246.100,00	246.100,00
d) Subventionen		
4210 Erlöse Verbandsförderungen	29.514,42	28.599,99
e) sonstige Zuwendungen		
4200 Erlöse Sponsoring	88.400,00	86.600,00
f) andere sonstige Einnahmen		
4028 Erlöse Standgebühren	7.580,29	7.650,20
4185 Erlöse Mahngebühren	20,00	0,00
4250 Erlöse No Patents on Seeds	44.873,76	44.442,07
4260 Erlöse Geförderte Projekte	355.481,54	395.194,44
4320 Erlöse Saatgut Kostbarkeiten (Inkasso der GmbH für Verein)	61.330,50	57.111,12
4330 Erlöse Erhaltungsbeitrag Schaugarten	69.753,50	55.853,80
4350 Erlöse Obstsorten-Bestimmung	3.750,00	4.531,00
4351 Erlöse Obstsorten-Begleitung	1.155,00	424,00
4352 Erlöse Eintritte Veranstaltungen	5.147,00	0,00
4370 Erlöse Seminare, Vorträge	103.195,25	97.386,01
4451 Skontoaufwand nicht steuerbare Auslandsumsätze	0,00	0,05
4705 Auflösung von Sachkosten-Rückstellungen	0,00	45.950,00
4800 Erlöse Sonstige	10.880,72	116.367,00
4865 Erlöse Sachbezug Mitarbeiter-Wohnung	0,00	5.385,55
4900 Erlöse Personalkostenvergütung von GmbH	239.223,03	230.429,20
4902 Erlöse Sachkostenvergütung von GmbH	11.920,23	9.447,33
	914.310,82	1.070.171,77
	3.096.157,95	**3.181.178,66**
2. Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke		
a) Aufwand für satzungsmäßige Aufgabenerfüllung		
5200 Materialaufwand	-32.640,61	-29.282,19
5800 Skontoertrag	2.377,34	2.267,36
5801 Fremdleistung durch Dritte	-255.051,74	-261.159,27
7630 Fachliteratur	-1.087,00	-1.889,68
	-286.402,01	**-290.063,78**

	2025 EUR	2024 EUR
3. Verwaltungsausgaben		
a) Löhne		
6000 Löhne	-227.448,84	-225.148,56
6082 Inhouse IFS Lehrlingsförderung WKO	1.900,00	3.050,00
6090 Vergütung AMS und Behörden	800,00	11.411,87
6170 Lehrlingsentschädigungen	-11.400,00	-10.360,00
	-236.148,84	-221.046,69
b) Gehälter		
6137 Sachbezug Mitarbeiter-Wohnung	0,00	-5.385,55
6200 Gehälter	-1.380.791,05	-1.300.667,17
6205 Behinderten-Ausgleichstaxe	-8.480,00	-7.200,00
6210 Sonderzahlungen	-263.867,23	-254.529,27
6231 Ausbildungskosten Lehrlinge	-582,95	-969,60
6290 Urlaubsersatzleistungen/-ablösen (Angestellte)	-4.978,10	0,00
6418 Veränderung Rückstellungen Urlaube und Gutstunden	7.773,16	8.680,00
	-1.650.926,17	-1.560.071,59
c) soziale Aufwendungen		
6302 Veränderung Rückstellung Abfertigung	-757,28	-585,91
6400 Betriebliche Vorsorge (Abfertigung Neu)	-29.042,41	-27.307,61
6512 SV ÖGK Niederösterreich	-387.460,45	-368.401,61
6514 Dienstgeberbeitrag	-65.924,46	-66.215,75
6620 Kommunalsteuer	-56.656,09	-91.032,77
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	-3.550,39	-6.581,91
6770 Praktikantenverpflegung und sonstiger -aufwand	-1.882,20	-1.607,82
6790 Arbeitskleidung	-1.920,51	-2.866,11
	-547.193,79	-564.599,49
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
6302 Veränderung Rückstellung Abfertigung	-757,28	-585,91
6400 Betriebliche Vorsorge (Abfertigung Neu)	-29.042,41	-27.307,61
	-29.799,69	-27.893,52
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6512 SV ÖGK Niederösterreich	-387.460,45	-368.401,61
6514 Dienstgeberbeitrag	-65.924,46	-66.215,75
6620 Kommunalsteuer	-56.656,09	-91.032,77
	-510.041,00	-525.650,13
	-2.434.268,80	**-2.345.717,77**
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7010 AfA Abschreibung Anlagenvermögen	-28.319,91	-29.168,52
7015 Geringwertige Wirtschaftsgüter	-9.382,58	-9.244,55
	-37.702,49	**-38.413,07**

	2025 EUR	2024 EUR
5. sonstige Aufwendungen		
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7200 Instandhaltung	-7.900,83	-4.640,28
7215 Reinigung durch Dritte	-2.735,88	-2.790,88
7231 Reinigungsmaterial	-1.307,87	-1.597,07
7235 Strom Schönbrunner Straße 100	-474,19	-522,43
7236 Strom Schaugarten Schiltern	-323,00	-3.743,08
7240 Heizkosten Schönbrunner Straße 100	-822,54	-424,14
	-13.564,31	-13.717,88
Reise- und Fahrtaufwand		
7335 Reisespesen	-11.228,09	-11.477,62
7340 Spesen Vorstand	-3.313,05	-3.077,50
7345 Kilometergelder	-10.700,77	-6.661,08
7350 Diäten Inland	-5.518,99	-4.013,30
7355 Diäten Ausland	-1.315,82	-852,68
7356 Homeoffice Pauschale	-7.518,00	-7.182,00
7370 Nächtigungsgelder	-396,70	-611,50
	-39.991,42	-33.875,68
Aufwand für Miete, Pacht und Lizenzen		
7400 Miet- und Pachtaufwand Obere Straße 45, Praktikantenzimmer	-3.148,00	-2.664,00
7401 Miet- und Pachtaufwand Sortenerhaltungswiesen	-3.016,84	-2.344,74
7402 Miet- und Pachtaufwand Krumböck-Allee 19	-5.195,82	-7.037,50
7403 Miet- und Pachtaufwand Rosenhügel 14	-2.809,93	-3.990,75
7404 Miet- und Pachtaufwand Schönbrunner Straße 100	-5.263,53	-5.027,87
7406 Miet- und Pachtaufwand Obere Straße 45	-4.560,00	0,00
7408 Miet- und Pachtaufwand Brüssel	-675,00	-1.550,00
7410 Miet- und Pachtaufwand Fahrzeuge	-2.760,00	-2.760,00
7411 Miete und Wartung Betriebs- und Geschäftsausstattung	-499,80	-3.141,76
7480 Lizenzgebühren	-22.449,55	-10.883,98
7502 Aufwand Sachkostenvergütung an GmbH	-71.525,94	-56.657,39
	-121.904,41	-96.057,99
Aufwand für Büromaterial		
7600 Büromaterial	-3.915,36	-1.440,90
7605 EDV-Aufwand	-11.337,85	-18.624,51
	-15.253,21	-20.065,41
Nachrichtenaufwand		
7380 Telefon, Internet	-13.298,82	-15.120,80
7390 Postgebühren	-46.777,54	-42.348,15
	-60.076,36	-57.468,95
Aufwand für Werbung, Repräsentation		
7650 Werbeaufwand	-77.236,35	-72.572,29
7651 Inserate	-450,00	0,00
7654 Druckkosten	-63.733,30	-53.409,56
7660 Repräsentationsaufwand	-113,91	-1.323,18
	-141.533,56	-127.305,03

	2025 EUR	2024 EUR
Aufwand für Versicherungen		
7700 Versicherungsaufwand	-715,92	-7.121,72
Rechts- und Beratungsaufwand		
7510 Dotierung von Sachkosten-Rückstellungen	0,00	-400,00
7740 Steuerberatungsaufwand	-6.442,82	-6.614,54
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	-4.064,48	-11.710,16
7758 Wirtschaftsprüfungsaufwand	-9.400,00	-9.491,20
7765 Lohnverrechnungsaufwand	-13.896,00	-13.896,00
	-33.803,30	-42.111,90
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
7770 Aus- und Weiterbildung	-4.281,70	-3.830,00
Gebühren und Beiträge		
7130 Beiträge und Gebühren	-4.232,23	-3.760,28
7780 Mitgliedsbeiträge bei anderen Organisationen	-20.078,00	-20.568,00
	-24.310,23	-24.328,28
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	-14.660,39	-24.276,43
diverse betriebliche Aufwendungen		
7840 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-587,44	-13.492,02
7850 Centausgleich	0,04	0,01
	-587,40	-13.492,01
	-470.682,21	**-463.651,28**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5	**-132.897,56**	**43.332,76**
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8100 Zinserträge Bank	**9.704,84**	**21.934,71**
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	**9.704,84**	**21.934,71**
9. Steuern vom Einkommen		
8500 Kapitalertragsteuer	**-2.426,23**	**-5.483,72**
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss	**-125.618,95**	**59.783,75**

KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.